

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.00 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum und ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.000 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum sowie ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und an den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten betreffend die Verwendung der im Sonderkonto für die Operation aufgelaufenen Zinsen;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Verwendung des Materials der Operation<sup>66</sup>;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung  
26. Juni 1998

#### ANLAGE

#### Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

#### 52/241. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>67</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die den zivilen Ortskräften der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern gezahlte Kündigungsschädigung<sup>69</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1146 (1997) vom 23. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/235 vom 13. Juni 1997 über die Finanzierung der Truppe,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

<sup>66</sup> A/52/680.

<sup>67</sup> A/52/775 und Add.1.

<sup>68</sup> A/52/860/Add.4.

<sup>69</sup> A/52/886, Anhang.

nanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

*feststellend*, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten<sup>70</sup>, kein angemessenes Echo gefunden haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,3 Millionen US-Dollar, was 13,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 30. Juni 1998 entspricht, stellt fest, daß etwa 21,1 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 215.800 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert

werden, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 50/236 der Generalversammlung vom 7. Juni 1996 bereits für die Truppe veranschlagten Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) einen Betrag von 602.900 Dollar brutto (647.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 215.800 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert werden, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 50/236 der Generalversammlung bereits genehmigten Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 den Betrag von 387.100 Dollar brutto (431.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 44.500 Dollar zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einen Betrag von 45.276.160 Dollar brutto (43.536.800 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin ein Betrag von 2.267.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem* vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 14.512.300 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert werden, und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, den Betrag von 24.263.860 Dollar brutto (22.524.560 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.021.988 Dollar brutto (1.877.047 Dollar netto) entsprechend dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen;

<sup>70</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/647.

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.739.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Informationen in Ziffer 31 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>69</sup> betreffend die Vereinbarung, aufgrund derer die Vereinten Nationen Kündigungsschädigungen gezahlt haben;

15. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*  
26. Juni 1998

## 52/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>71</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>72</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1150 (1998) vom 30. Januar 1998,

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 51/236 vom 13. Juni 1997,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6,4 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

<sup>71</sup> A/52/770 und A/52/787.

<sup>72</sup> A/52/860/Add.2.